

**VEREINIGTES KÖNIGREICH**  
**Handels- und Kooperationsabkommen**  
**zwischen der Europäischen Union und**  
**der Europäischen Atomgemeinschaft**  
**einerseits und dem Vereinigten Königreich**  
**Großbritannien und Nordirland andererseits**

**Stempel- und gebührenfrei**  
**gemäß § 110 ASVG**

**Vereinbarung nach Art. SSC.14 (2) des Protokolls über die Koordinierung**  
**der sozialen Sicherheit des Handels- und Kooperationsabkommens**  
zwischen Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer und Arbeitgeberin/Arbeitgeber

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer (Dienstnehmerin/Dienstnehmer) unterliegt den österreichischen Rechtsvorschriften; die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber (Dienstgeberin/Dienstgeber) hat in Österreich keine Niederlassung. Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer vereinbaren hiermit, dass die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer die Pflichten der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge wahrt. Auf Grund dieser Vereinbarung ist die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer gemäß § 53 Abs. 3 lit. b ASVG verpflichtet, die Beiträge zur Gänze an den zuständigen Versicherungsträger zu entrichten. Der Arbeitgeber bleibt gegenüber den Trägern der sozialen Sicherheit für die Zahlung der Beiträge haftbar. Nach § 35 Abs. 4 lit. b ASVG ist die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer weiters verpflichtet, sämtliche in den §§ 33 und 34 leg. cit. vorgeschriebenen Meldungen selbst zu erstatten.

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

Name	.....
Vorname	.....
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
.....	
Ständige Anschrift (¹): .....	
.....	
Versicherungsnummer: .....	

Arbeitgeberin/Arbeitgeber

Name oder Firma: .....
Anschrift (¹): .....
.....

Bezeichneter Träger des Staates, dessen Rechtsvorschriften die/der Obgenannte unterliegt

Bezeichnung: .....	Kenn-Nr. (²) .....
Anschrift (¹): .....	.....
.....	.....
Stempel	Datum:
.....	.....
Unterschrift:	
.....	.....

.....

.....

**HINWEISE**

**Der Vordruck ist in 3facher Ausfertigung in Druckschrift auszufüllen. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.**

Der bezeichnete Träger des Staates, dessen Rechtsvorschriften die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer unterliegt, händigt zwei bestätigte Ausfertigungen dieser Vereinbarung der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer aus, wovon eine Ausfertigung der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber zu übermitteln ist. Sollte einer der Vertragspartner diese Vereinbarung aufkündigen, so ist der bezeichnete Träger sofort zu verständigen.

**ANMERKUNGEN**

(¹) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land.

(²) Einzusetzen, falls vorhanden.